

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



---

Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr.13 vom 29. März 2022

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung über das Wasserschutzgebiet  
im Markt Berchtesgaden Ortsteil Obersalzberg,  
für die öffentliche Wasserversorgung des Kehlsteinhauses  
Vom 23.07.1997 ..... 1

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Umbau mit brandschutztechnischer Ertüchtigung und Nutzungsänderung  
von Tischtennisraum zu Gastraum, Ainring, Erich-Köckner-Weg ..... 2

#### Stadt Laufen

Haushaltssatzung der Stadt Laufen Landkreis Berchtesgadener Land  
für das Haushaltsjahr 2022 ..... 3

#### Gemeinde Bischofswiesen

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender  
Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von  
Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten,  
das Halten von Haustieren und Veranstaltungen von öffentlichen und  
sonstigen Vergnügungen in der Gemeinde Bischofswiesen  
Vom 22.02.2022 ..... 4

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
für den Bereich „Steinbrünning Dorfplatz“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;  
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit  
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 5

#### Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe ..... 6

#### Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022  
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) ..... 7

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

**Verordnung über das Wasserschutzgebiet  
im Markt Berchtesgaden Ortsteil Obersalzberg,  
für die öffentliche Wasserversorgung des Kehlsteinhauses  
Vom 23.07.1997**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt auf Grund von § 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-ImmissionsschutzG, dem WasserhaushaltsgG und dem BundeswasserstraßenG vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901) i. V. mit Art. 31 Abs. 3 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom

23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) i.V.m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499) geändert worden ist folgende

## Verordnung

### § 1

Die Verordnung des Landratsamt Berchtesgadener Land vom 23.07.1977 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 29 vom 23.07.1977) „Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Markt Berchtesgaden Ortsteil Obersalzberg für die öffentliche Wasserversorgung des Kehlsteinhauses“ wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 09. März 2022  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

Bek. Nr. 2

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

#### Umbau mit brandschutztechnischer Ertüchtigung und Nutzungsänderung von Tischtennisraum zu Gastraum, Ainring, Erich-Köckner-Weg

Mit Bescheid vom 14.03.2022, Az. BV 715/2021, wurde für **den Turn- und Sportverein Mitterfelden e.V., vertreten durch XXX**, für den Antrag „Umbau mit brandschutztechnischer Ertüchtigung und Nutzungsänderung von Tischtennisraum zu Gastraum“, Ainring, Erich-Köckner-Weg 1, Gemarkung Ainring, Flurstücke 2947, 2948 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

#### öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 2907, 571, 655, 656, 658/2, 660/1, 567, 661, 663, 657, 629, 629/2, 629/1, 2907/33, 2907/37, 2907/32, 2946, 2907/36 der Gemarkung Ainring zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Weitere Hinweise:**

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548 bzw. -549, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 19. März 2022  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

Bek. Nr. 3

## Stadt Laufen

### Haushaltssatzung der Stadt Laufen Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Laufen folgende Haushaltssatzung:

#### I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2022 der Stadt Laufen wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

17.447.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

7.404.000,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

0,00 €

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

450.000,00 €

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)
- b. für die Grundstücke (B)

310 v. H.

310 v. H.

2. Gewerbesteuer

310 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

2.800.000,00 €

festgesetzt.

#### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Laufen, den 21. März 2022  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

## II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Laufen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Bischofswiesen**

#### **Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, das Halten von Haustieren und Veranstaltungen von öffentlichen und sonstigen Vergnügungen in der Gemeinde Bischofswiesen Vom 22.02.2022**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und Art. 11 Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist sowie von Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Abs. 7 Nr. 3 und Art. 50 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende:

#### **Verordnung**

##### **§ 1**

#### **Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Montagen – Samstagen zwischen 12:30 Uhr und 14:30 Uhr und zwischen 19:00 Uhr und 08:00 Uhr nicht durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden lärmenden Tätigkeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, Bohren und Sägen, das Hacken von Holz, die Benutzung motorbetriebener Rasenmäher sowie die Benutzung sonstiger motorbetriebener Geräte und Werkzeuge.
- (3) Zusätzlich zu den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten dürfen motorbetriebene Schneefräsen benutzt werden, sofern dies auf Grund der Witterungsverhältnisse zur Sicherung der Geh- und Fahrwege erforderlich ist.
- (4) Arbeiten die der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, sowie gewerbliche Arbeiten sind von dieser Regelung nicht betroffen.

##### **§ 2**

#### **Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, Halten von Haustieren**

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen im Gemeindebereich nur so benutzt werden, dass andere hierdurch nicht erheblich belästigt werden. Haustiere sind so zu halten, dass andere durch diese nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr – 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist. In der Zeit von 22:00 Uhr – 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch Haltung der Haustiere nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.
- (3) Art. 7 Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz bleibt unberührt.

##### **§ 3**

#### **Veranstaltung von öffentlichen und sonstigen Vergnügungen**

- (1) Vergnügungen in Freien und in geschlossenen Räumen dürfen die Öffentlichkeit nicht in unzumutbarer Weise belästigen.
- (2) In der Zeit von 22:00 Uhr – 08:00 Uhr sind mit Geräuschen verbundene Vergnügungen im Freien verboten. Das Gleiche gilt für Vorgänge in geschlossenen Räumen, wenn Geräusche ins Freie gelangen und die Nachbarschaft oder Allgemeinheit stören.
- (3) Zur Unterbindung von Belästigungen im Sinne des Abs. 1 oder von Störungen im Sinne des Abs. 2 kann die Gemeinde Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

##### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigungen der durch die betreffenden Vorschriften geschützten Rechtsgüter sowie der öffentlichen Belange nicht zu befürchten sind.

- (2) Ausnahmegenehmigungen können jederzeit widerruflich und befristet erteilt werden. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, soweit dies zum wirksamen Schutz der geschützten Rechtsgüter oder der öffentlichen Belange erforderlich ist.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zugelassenen Zeiten durchführt,
  2. entgegen dem Verbot in § 2 Musikinstrumente, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte betreibt oder Haustiere hält, wodurch andere erheblich belästigt oder gestört werden.
- (2) Gemäß Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 Bayerisches Landesstraf- und Ordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften von § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 6 Inkrafttreten; Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.  
(2) Sie gilt bis 31.12.2041.  
(3) Gleichzeitig mit Inkrafttreten tritt die Verordnung vom 19.10.2021 über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Bischofswiesen außer Kraft.

Bischofswiesen, den 23. Februar 2022  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, 1. Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
für den Bereich „Steinbrünning Dorfplatz“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;  
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit  
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 06.07.2021 beschlossen, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für den Bereich „Steinbrünning Dorfplatz“ aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst einen ca. 0,9 ha großen Bereich um das denkmalgeschützte Bauernhaus Steinbrünning 49 und ist aus dem Nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Durch die Aufstellung der Satzung soll einerseits der Blick auf das Denkmal als auch der Fortbestand des Dorfangers sichergestellt werden. Gleichzeitig soll im Gegenzug nahe der schon vorhandenen Wohnbebauung die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes ermöglicht werden.

Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 17.03.2022 liegt in der Zeit vom

**Mittwoch, 06. April 2022 bis einschließlich Donnerstag, 19. Mai 2022**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 18. März 2022  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

## **Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe**

### **Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe**

Der Jahresabschluss 2020 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWMP PartGmbH, Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft und am 02.07.2021 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Teisendorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Teisendorf, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass geben.

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 15.03.2022 endgültig festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden vom

**04. April 2022 bis 19. April 2022**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 15.03.2022, den Jahresverlust in 2020 von 202.992,22 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 21. März 2022  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

**Thomas Gasser**, Verbandsvorsitzender

---

Bek. Nr. 7

## **Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 des ZAS vom 25. Februar 2022 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 10 vom 18. März 2022 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 18. März 2022  
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

**Robert Moser**, Kfm. Werkleiter

---